

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 11 Dec. 1800. Drittes Quartal.

Den 20 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission über die zu verkaufenden Nat. Güter im C. Oberland.)

Die Unterseenmühle, mit Nebengebäuden und Garten, für 7500 Fr. geschätzt. In einer beträchtlichen Revier des Oberlands befinden sich nur 3 Mühlen, wovon eine einzige Partikulargut ist. Durch die Veräußerung der dem Staat gehörigen Mühlen, welche demselben von sehr gutem Abtrag sind, der leicht noch erhöht werden könnte, würden jene Gegenden der Gefahr ausgesetzt, beynah alle Concurrenz in diesem ihnen so wichtigen Gewerb beraubt zu werden; daher der Staat schon aus dieser Hinsicht, auch das Vortheilhafteste dieser Besitzungen nicht mit in Anschlag gebracht, diese Veräußerung nicht zugeben darf.

Im Distrikt Interlachen.

Die Klostermühle, für 4500 Fr. geschätzt. Dieses ist die zweyte jener schon berührten Mühlen, die aus gleichen Gründen wie die erstere, nicht veräußert werden darf.

Am Schildberg, 25 Kührechte, für 625 Fr. geschätzt und von 82 1/2 Fr. Ertrag.

Am Neulerenberg, 10 1/2 Kührechte, für 525 Fr. geschätzt und von 60 Fr. Ertrag.

Am Wintereckberg, 12 1/2 Kührechte, für 625 Fr. geschätzt und von 42 1/2 Fr. Ertrag.

Auf Wengern Alp, 12 1/2 Kührechte, für 300 Fr. geschätzt und von 14 1/2 Fr. Ertrag.

Am Grindelberg, 5 Kührechte, für 250 Fr. geschätzt und von 16 Fr. Ertrag.

Am Sauberg, 207 3/4 Kührechte, für 1897 Fr. geschätzt und von 27 Fr. Ertrag.

Am Sulzberg, 150 Kührechte, für 592 Fr. geschätzt und von 24 Fr. Ertrag.

Diese 7 verschiedenen Alprechte können, aus schon angeführten Gründen, nicht veräußert werden.

Grubi, 4 3/4 Fuch. Matland, zu Interlachen gehörig, für 2350 Fr. geschätzt und von 70 Fr. Ertrag: ein von den übrigen Nationalgütern abgesondertes und gegen guten Erlös zu veräußerndes Stück Land.

Haagmat, 15 5/8 Fuch. Wiesen, an der Aare, für 7030 Fr. geschätzt und von 250 Fr. Ertrag: dieses Grundstück bedarf sorgfältiger Sicherung gegen Verschwendigung und daher mag dessen Veräußerung ohne besondere Nachtheil seyn.

Fächlimat, 4 5/8 Fuch. Matland, nahe bey Aarimühle, ist für 2080 Fr. geschätzt und von 155 Fr. Ertrag: folglich muß ein allfälliger Erlös weit über die Schätzung kommen, um die Veräußerung zu rechtfertigen.

Im Distrikt Frutigen.

Schloß Tellenburg, ist ohne Schätzung: mag aber bey gutem Erlös veräußert werden.

Mitholz, 1 Staffel nebst Frühling und Herbstweid, für 2775 Fr. gesch. und von 147 1/2 Fr. Ertrag.

Fünfzig Schaafrecht auf Lauenen, für 37 Fr. gesch. und von 25 Fr. Ertrag.

Diese 2 Grundstücke sind in gleichem Fall wie die Alprechte, und außerdem wegen ihrem sehr starken Ertrag der Nation beizubehalten.

Im Distrikt Niedersimmenthal.

Schloß Wimmis mit vielen Nebengebäuden und 1/4 Fuch. Garten, ist ohne Schätzung, mag aber veräußert werden, wenn sich ein Liebhaber dazu zeigt, der dessen wahren Werth bezahlt.

Das Brodhäusi, ein Wirthshaus nebst Scheune, 1/16 Fuch. Garten und 2 Fuch. Wiesen; wahrscheinlich

aus Irrung nur für 1800 Fr. geschäzt, aber von 645 Fr. Ertrag; mag veräußert werden, wenn der Erlös gut ist.

Im Distrikt Obersimmental.

Schloßgüter. Pintenschenhäusl nebst Garten, für 750 Fr. geschäzt.

Baumgarten, 154 Fuch. Mattland, für 150 Fr. gesch. und mit obigem von 135 Fr. Ertrag.

Stadelmaatti, 1 5/8 Fuch. Mattland, für 650 Fr. gesch. und von 32 Fr. Ertrag.

Schlegelholzmoos, 1 Scheune und 10 Fuch. Mattland, an der Simme, mit Schwelle und Straßensammler unterhalt beladen, für 400 Fr. geschäzt und von 32 Fr. Ertrag.

Wolfsrey, 1 Scheune und 3 3/4 Fuch. Wiesen, ebenfalls mit Schwellenunterhalt beladen, für 1400 Fr. geschäzt und von 95 Fr. Ertrag.

Alle diese Grundstücke zeigen keine besondern Hindernisse wider ihre Veräußerung bey gutem Erlös und mögen also versteigert werden.

Moosbachweidli, 1 Stafel nebst Frühling- und Herbstweid, für 1200 Fr. geschäzt und von 80 Fr. Ertrag.

Speiskorbweid, ebenfalls Vor- und Nachweid, für 825 Fr. geschäzt und 27 Fr. Ertrag.

Lavenbergli, 1 Scheune nebst 15 Kührechten, für 1875 Fr. geschäzt und 82 1/2 Fr. Ertrag.

Die 3 letzten Grundstücke sind im Fall der Alprechte und also nicht zu veräußern.

Im Distrikt Sanen.

Das Galgenmätteli, 1 Scheune und 3 Fuch. Wiesen, für 875 Fr. geschäzt und von 42 1/2 Fr. Ertrag: da dieses Grundstück etwas entlegen ist, so mag dessen Versteigerung statt haben.

Auf Tungel und Gelten, 8 Kührechte, für 300 Fr. geschäzt und von 14 Fr. Ertrag. Ist als Alprecht beizubehalten.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commission folgenden Beschluß antragen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Völk. Raths vom und nach angehörtetem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Oberland können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge versteigert werden.

(Die Forts. folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

(Beschluß.)

Allein auch diese Vorstellung prallte an den Mitgliedern des Et. Gerichts ab, die nun, der Natur des unverständigen Eigensinns gemäß glaubten, daß jetzt die Ehre ihres richterlichen Verstands und Amts, mit der fesselihesten Beharrlichkeit bey ihrem richterlichen Missstreich verbunden sey — ohne weitere Gründe, und nur auf ihr Recht sich beziehend, schlugen sie das Anstinen des Völk. Ausschusses rund ab.

Dies V. Völk. Rath u. V. Gesetzg. ist die getreue Darstellung eines Falles, der mich indhingt, an die obersten Gewalten des Staats um Schutz gegen eine rechts- und gesetzwidrige, und also die Freiheitsrechte des Bürgers verletzende Behandlung der Gerichte zu recuriren und Ihnen eine Thatsache zu denunciren, wodurch das Cantonsgericht und die Verwaltungskammer in Luzern, theils die Pflichten des Anstands und der Humanität, die jede öffentliche Behörde zu beweisen und zu ehren schuldig ist, aus den Augen gesetzt, theils den Pflichten und Ordnungen, die den Gerichtsstellen vorgeschrieben sind, zuwidergehandelt, und überdies auch die Rechte und Sicherheit des Bürgers verletzt haben, welche sie jedem helvetischen Bürger zu handhaben und zu ehren schuldig sind.

Aus diesen Gründen darf ich allerdings hoffen daß die obersten Gewalten diesem Vorfall Ihre Aufmerksamkeit gönnen, und daß die Geschgebung die beyliegenden Akten und Beweise durch Ihre Civilgesetzgebung Commission untersuchen, und sich einen Rapport darüber erstatten lassen werde, aus welchem erhellten wird:
1) Daz den Luzernerischen Gerichten in dem vorliegenden Fall weder ein Criminal- noch ein Polizeivergehen, weder zum Vorschein gekommen, noch bewiesen worden sey, und daß daher auch keine Strafententschädigung statt haben könne, folglich das diesfallige Urtheil des Cantonsgericht ungereimt, widergesetzlich, also nichtig und ungültig sey.
2) Daz die von der Verwaltung